

Anhang 6 zu Anlage 3

§ 1 Allgemeines

Mit dieser Anlage werden die Kriterien definiert, die ein HAUSARZT vorhalten und erbringen muss, um den **Innovationszuschlag** abrechnen zu können.

Weist der HAUSARZT das Vorliegen und die Nutzung der folgenden besonderen Infrastrukturausstattung per Selbstauskunft gegenüber der HÄVG nach, kann der Innovationszuschlag ab dem Quartal, das auf das dokumentierte Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen folgt, abgerechnet werden.

1. Angebot einer Videosprechstunde

Liegen die im Anschluss beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr vor, ist dies sofort bei Bekanntwerden zu dokumentieren bzw. der HÄVG mitzuteilen.

§ 2 Angebot einer Videosprechstunde

- (1) Es gelten die Anforderungen nach Anlage 31b BMV-Ä – Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der HAUSARZT informiert über das Angebot zur Videosprechstunde, wenn möglich, auf seiner Praxis-Homepage.

§ 3 Evaluierung der Förderung einer Videosprechstunde

Die Vertragspartner werden die Förderung der Videosprechstunde im Zusammenhang mit dem Innovationszuschlag evaluieren. Hierbei wird insbesondere die Anzahl der Hausärzte bewertet, die eine Videosprechstunde nach den Regelungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte vor dem Inkrafttreten des Innovationszuschlages und nach einem Beobachtungszeitraum von 4 Quartalen anbieten.